

BVGer E-6769/2024 vom 17. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6769_2024_d20241017

FR: TAF E-6769/2024 du 17 octobre 2024

IT: TAF E-6769/2024 del 17 ottobre 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 17. Oktober 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG (SR 142.31) nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG).

E. 1.3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Auf die Rechtsbegehren betreffend Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylgewährung und Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs kann deshalb nicht eingetreten werden. Im Interesse der Beschwerdeführenden ist davon auszugehen, dass sie die beiden Verfügungen des SEM vom 17. Oktober 2024 vollumfänglich anfechten und in ihren Laieneingaben die Aufhebung der Nichteintretensentscheide und die Anweisung der Vorinstanz beantragen, ihre Asylgesuche in der Schweiz materiell zu behandeln. Auf die Beschwerden ist insoweit einzutreten.

E. 2

Die beiden Beschwerdeverfahren E-6764/2024 und E-6769/2024 sind angesichts des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs zu vereinigen.

E-6764/2024 E-6769/2024

Seite 5

E. 3.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des

rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Die Beschwerden erweisen sich als offensichtlich unbegründet. Sie sind im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen von Wiederaufnahmeverfahren (Art. 23–25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1).

E. 4.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Ist dies nicht möglich, wird der die Zuständigkeit prüfende Staat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E-6764/2024 E-6769/2024

Seite 6

E. 4.4

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO).

E. 4.4.1

Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht ist zwingend auszuüben, wenn die Überstellung der betroffenen Person in den an sich zuständigen Mitgliedstaat zu einer Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz führen würde (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

E. 4.4.2

Gemäss Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) kann das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Bei jener Entscheidung kommt dem SEM Ermessen zu; das Bundesverwaltungsgericht darf sein eigenes Ermessen nicht an dessen Stelle setzen (vgl. BVGE 2015/9 E. 7.6 und E. 8.1).

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden haben unbestrittenermassen in Deutschland Asylverfahren durchlaufen. Die deutschen Behörden stimmten dem Wiederaufnahmeersuchen der Vorinstanz denn auch zu. Die Zuständigkeit Deutschlands ist damit grundsätzlich gegeben.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass das deutsche Asylsystem keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, und vorliegend auch keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie die Vorbringen der Beschwerdeführenden insbesondere zu den Behelligungen durch Privatpersonen und zu ihrer gesundheitlichen Situation berücksichtigt und rechtsprechungskonform gewürdigt. Darüber hinaus hat das SEM in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihm nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Auf diese Begründung der angefochtenen Verfügungen kann vorab verwiesen werden.

E. 5.3

Was die Beschwerdeführenden in ihren Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht vorbringen, vermag die Richtigkeit der vorinstanzlichen Verfügungen nicht in Frage zu stellen.

E-6764/2024 E-6769/2024

Seite 7

E. 5.3.1

Auf die ausführlichen Schilderungen der Probleme, welche die Beschwerdeführenden in ihrem Heimatstaat erlitten haben sollen – respektive bei einer Rückführung dorthin zu befürchten hätten –, braucht nicht näher eingegangen zu werden: Im vorliegenden Verfahren steht eine Rückkehr nach Afghanistan nicht zur Debatte; die Beschwerdeführenden verfügen in Deutschland über Aufenthaltsbewilligungen.

E. 5.3.2

Zur geltend gemachten Bedrohung durch Privatpersonen ist Folgendes festzustellen: Deutschland verfügt über funktionierende Justiz- und Polizeibehörden und wird den Beschwerdeführenden bei Bedarf Schutz vor solchen Behelligungen gewähren. Den Angaben des Beschwerdeführers 1 ist zu entnehmen, dass seine Anzeige entgegengenommen und behandelt worden ist (vgl. SEM-act. 29/3 S. 2). Mit seiner fremdsprachigen Beschwerdeschrift (vgl. SEM-act. 48/118) wurde einerseits eine polizeiliche Vorladung vom 5. August 2024 eingereicht; dieser ist zu entnehmen, dass die deutschen Behörden gegen ihn wegen Körperverletzung ermittelten. In einem weiteren Dokument des

Polizeireviere E. _____ vom (...) September 2024 wird der Beschwerdeführer 1 als "Beschuldigter" in einem Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung und Bedrohung bezeichnet. Sollten diese Verfahren auf falschen Anschuldigungen beruhen, wird sich dies im Rahmen eines allfälligen Justizverfahrens – in dem der Beschwerdeführer 1 durch einen Rechtsanwalt vertreten wird (vgl. SEM- act. 29/3 S. 2) – klären.

E. 5.3.3

Soweit der Beschwerdeführer 1 ausführt, die Familie habe entscheidende Beweismittel aus dem Heimatstaat erst nach der Beendigung der deutschen Asylverfahren erhalten, wird er gegebenenfalls solche Vorbringen mithilfe seines Rechtsanwalts im Rahmen eines Asyl-Folgeverfahrens vortragen können.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführer nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG ihre Überstellung nach Deutschland angeordnet.

E. 6

Die Beschwerden sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Anträge auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung werden mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos. Die provisorische Vollzugsaussetzung fällt dahin.

E-6764/2024 E-6769/2024

Seite 8

E. 7

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – aussichtslos waren. Bei diesem Ausgang der Verfahren sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und für beide Verfahren auf insgesamt Fr. 950.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-6764/2024 E-6769/2024

Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.